

Aufhebung der Satzung von 1977
mit allen Änderungen

Neufassung der Satzung
Vom 05. März 2010

Name und Sitz des Vereins

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen

Sportschützenverein Weinheim 1923 e. V.

und hat seinen Sitz in Weinheim/Bergstraße.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim unter VR Nr. 110 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Gemeinnützigkeit

Paragraph 2

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf rein sportlicher Grundlage.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw....

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Mitgliedschaft

Paragraph 3

Der Verein hat

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Mitglied kann jede unbescholtene Person sein und werden, sofern sie sich dem Verein und seinem Zweck verbunden fühlt.

Mitglied wird zunächst jede Person für 6 Monate, die einen schriftlichen Antrag stellt. Wenn während dieser Probezeit keine negativen Vorkommnisse auftreten, folgt daraufhin eine Dauermitgliedschaft.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und den Schießsport erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit – Beiträge an andere Institutionen sind zu entrichten.

Sie sind jedoch in ihren Rechten und Pflichten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

Aufnahme

Paragraph 4

Zur Aufnahme in den Verein ist der vorgedruckte Aufnahmeantrag zu verwenden.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift aller Erziehungsberechtigten notwendig.

Nach Abgabe des Aufnahmeantrags und Zahlung der Aufnahmegebühr erhält das vorläufige Mitglied die Satzung, die es für sich als bindend anerkennt.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb sechs Monate mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine evtl. Ablehnung erfolgt in schriftlicher Form ohne Angabe von Gründen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Paragraph 5

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Jedes Mitglied ist zur genauen Befolgung der Satzung und bei Betreten der Schießanlage der Standordnung verpflichtet.

Darüber hinaus sind Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassen werden, zu befolgen.

Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern sowie die festgesetzten Beiträge und Leistungen (Arbeitsdienst) zu erbringen.

Der Umfang des Arbeitsdienstes ist in einer besonderen Ordnung gemäß Paragraph 16 geregelt.

Ist ein Mitglied bereits in einem anderen Schützenverein als Mitglied eingetragen, unterliegt es den gleichen Rechten und Pflichten wie die Mitglieder des Sportschützenvereins Weinheim.

Jugendordnung

Paragraph 6

Die Jugendordnung wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in einer besonderen Jugendordnung gemäß Paragraph 16 festgelegt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Paragraph 7

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod mit Erlöschen der Beitragspflicht zum Ende des Beitragsjahres
2. schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.

Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (30.11.) – Datum des Poststempels ist maßgebend – verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, falls einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Durch den Beschluss des Vorstandes, wenn es mit dem Jahresbeitrag oder sonstigen Leistungen nach der zweiten Mahnung am 15.12. eines Jahres im Rückstand ist.
2. Durch Beschluss des Vorstands mit Beirat, wenn
 - a) grobe oder wiederholte Vergehen gegen die Vereinssatzung oder unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten oder
 - b) unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen vorliegen.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss nach Nr. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Vom Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben Mitteilung zu machen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen, die in der nächsten Gesamtvorstandssitzung durch Beschluss endgültig entschieden wird.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein, das Vereinsvermögen und seine Einrichtungen. Der Ausgeschlossene bleibt jedoch für einen, dem Verein von ihm zugefügten Schaden haftbar.

Beiträge der Mitglieder

Paragraph 8

Die Vereinsmitglieder – außer Ehrenmitglieder – haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Mitglieder unter 18 Jahre
2. Mitglieder über 18 Jahre
3. Ehegatten der Mitglieder

Der Vorstand ist ermächtigt, die Beiträge zu erhöhen, wenn sich der Lebenshaltungskostenindex um 10 Punkte nach oben verändert bzw. wenn er dies für erforderlich hält. Für diesen Fall ist eine prozentuale Anpassung der Beiträge vorgesehen. Die neuen Beiträge sind auf volle EUR zu runden und müssen durch zwölf teilbar sein. Endgültige Zustimmung erfolgt durch die nachfolgende Hauptversammlung.

Sollten außergewöhnliche Belastungen eine Beitragserhöhung erforderlich machen, auch wenn der Lebenshaltungskostenindex sich nicht um 10 Punkte nach oben verändert, so ist der Gesamtvorstand verpflichtet, eine Beitragserhöhung vorzuschlagen.

In diesem Fall entscheidet auch die Hauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Beitragserhöhung.

Die Anforderung des Beitrages erfolgt am Anfang eines Jahres schriftlich mittels Beitragsrechnung oder Bankeinzugsermächtigung.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und innerhalb eines Monats nach Aufforderung in einem Betrag zu zahlen.

Säumige Mitglieder sind zu mahnen. Die durch die Mahnung entstehenden Kosten werden den Mitgliedern auferlegt.

Organe des Vereins

Paragraph 9

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. der Beirat
4. die Hauptversammlung der Mitglieder

Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In jedem geraden Jahr werden gewählt:

- der erste Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Obersportleiter
- die Sportleiter
- ein Kassenprüfer
- der Gerätewart
- der Pressewart
- der Datenschutzbeauftragte

In jedem ungeraden Jahr werden gewählt:

- der zweite Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Jugendleiter
- der Technische Leiter
- ein Kassenprüfer
- alle Stellvertreter
- der Vergnügungsausschuss

Der erste und der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer sind in einer geheimen Wahl zu wählen.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit einem Wahlleiter und zwei Beisitzer zu benennen.

Die geheime Wahl ist vom Wahlausschuss durchzuführen.

Nach der Wahl des ersten oder zweiten Vorsitzenden übernimmt der erste oder zweite Vorsitzende wieder die Leitung der Hauptversammlung.

Der Vorstand

Paragraph 10

Zum Vorstand gehören:

1. der erste Vorsitzende (OSM)
2. der zweite Vorsitzende (1. SM, stellv. Vorsitzender)
3. der Schatzmeister (2. SM)
4. der Schriftführer (3. SM)
5. der Obersportleiter (OSL)
6. der Jugendleiter (JL)
7. der Technische Leiter (TL)

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende (OSM)
- der zweite Vorsitzende (1. SM)
- der Schatzmeister (2. SM)
- der Schriftführer (3. SM)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) gemeinsam vertreten.

Der Obersportleiter, der Jugendleiter und der Technische Leiter sind Vertreter in Sinne des Paragraphen 30 BGB. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bezüglich der Sitzungsprotokolle siehe Paragraph 18.

Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, mit sofortiger Wirkung in dringenden Fällen anordnend einzugreifen, wenn es gilt, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Vorstand und dem Gesamtvorstand Bericht zu erstatten.

Scheidet im Laufe einer Legislaturperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann bis zur nächsten Hauptversammlung mit Wahl, durch Beschluss des Gesamtvorstands ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch gewählt werden.

Der Gesamtvorstand

Paragraph 11

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand
2. dem stellvertretenden Schatzmeister
3. dem stellvertretenden Schriftführer
4. dem stellvertretenden Technischen Leiter
5. den einzelnen Sparten-Sportleiter und deren Vertretern
6. der Damenleiterin
7. dem Gerätewart
8. dem Vergnügungsausschuss
9. dem Beirat
10. dem Pressewart
11. dem Datenschutzbeauftragten

Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB).

Der Gesamtvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorstandes und ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden oder des Stellvertreters. Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleitet.

Bezüglich des Sitzungsprotokolls siehe Paragraph 18.

Scheidet im Laufe einer Legislaturperiode ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann sich dieser bis zur nächsten Hauptversammlung mit Wahl, durch die Wahl eines neuen kommissarischen Mitgliedes ergänzen.

Scheidet im Laufe eines Geschäftjahres mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zwecks Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen.

Kassenprüfer

Paragraph 12

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Datenschutz

Paragraph 13

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des

Badischen Sportschützenverbandes 1862 e. V. Badener Platz 2, 69181 Leimen

ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten) sowie bei Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Meisterschaften sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett, über den E-Mail-Newsletter und auf der Vereins-Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten und Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung seiner Daten - mit Ausnahme von Ergebnissen bei Meisterschaften.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliedsdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen eine schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Der Verein informiert die Tagespresse über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden außerdem auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Durch die Teilnahme an Meisterschaften und Veranstaltungen des Vereins erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine Ergebnisse in den vorher genannten Medien veröffentlicht werden.

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand, aufbewahrt.

Der Beirat

Paragraph 14

Die Tätigkeit des Beirates umfasst die Klärung aller dem Ansehen und Ehre des Vereins betreffenden Angelegenheiten.

Darüber hinaus ist er zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins verpflichtet.

Dem Beirat gehören an:

1. der Vorsitzende (OSM)
2. der stellvertretende Vorsitzende (1. SM)
3. mindestens drei Beisitzer bei bis zu 200 Mitgliedern

Die Zahl der Beisitzer erhöht sich bei mehr als 200 Mitgliedern für jeweils angefangene 100 Mitglieder um je einen Beisitzer.

Die Beisitzer werden vom ersten Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren verpflichtet.

Die Beisitzer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes und voll stimmberechtigt.

Vorsitzender des Beirates ist der erste Vorsitzende (OSM).

Der Beirat tritt nur auf Anrufung in Tätigkeit. Ein Mitglied des Beirates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Klärung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

Außerdem muss immer ein Protokollführer zur Anfertigung einer Niederschrift über die Verhandlung anwesend sein.

Die Hauptversammlung

Paragraph 15

Die Hauptversammlung findet jährlich, spätestens bis 30. April statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter der letzten bekannten Anschrift, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Bericht des Vorstandes, des Obersportleiters und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Anfallende Wahlen des Vorstands, Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Neufassung oder Änderung der Ordnungen
7. Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält (Nr. 5) ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Eintragung in das Vereinsregister.

Bezüglich des Protokolls siehe Paragraph 18.

Ordnungen

Paragraph 16

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand

- eine Jugendordnung und
- eine Arbeitsdienstordnung

erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Die Jugendordnung ist von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Außerordentliche Hauptversammlung

Paragraph 17

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies:

1. von den Mitgliedern gemäß Paragraph 37 BGB (Einberufung auf Verlangen einer Minderheit ≥ 10 % der Mitglieder)
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder

verlangt wird.

Das Verlangen kann nur unter Angabe der Gründe erfolgen.

Die Begründung muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und von den Antragstellern mit Vor- und Zuname handschriftlich unterschrieben sein.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Protokoll

Paragraph 18

Über die Hauptversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Welches folgende Punkte enthalten muss:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Inhalt der Tagesordnung
- die Zeit und die Namen der erschienenen Mitglieder
- sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse samt dem Stimmverhältnis

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Änderungen von Hand oder anderer Art sind gesetzlich nicht zulässig.

Auflösung des Vereins

Paragraph 19

Die Auflösung des Sportschützenvereins Weinheim 1923 e. V. oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird die Beteiligung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, welche mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Versammlung gleichzeitig einen Ausschuss von fünf Mitgliedern, der die Liquidation durchführt.

Die Schlussrechnung der Liquidation ist der dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

Eine Auflösung bzw. Vereinigung des Vereins findet nicht statt, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.

Vermögen

Paragraph 20

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamtes Weinheim an das

„Deutsche Rote Kreuz
Kreisverein Mannheim e. V.
Ortsverein Weinheim“

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Einlagen der Mitglieder, die als Darlehen dem Verein zur Verfügung gestellt worden sind, werden vertragsgemäß zurückgezahlt.

Die Bestimmungen über das Vereinsvermögen gelten auch für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderen staatlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte.

Schlussbestimmungen

Paragraph 21

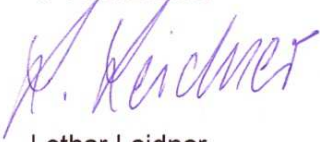
Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist Weinheim.

Die Paragraphen 21-79 BGB finden Anwendung auf die Regelungen der Angelegenheiten, wenn diese Satzung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 05. März 2010 gebilligt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weinheim, den 06.04.2010

1. Vorsitzender



Lothar Leidner

Oberschützenmeister



Klaus Fleuchaus

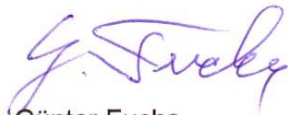
2. Schützenmeister
(Schatzmeister)

stellv. Vorsitzender



Gerhard Scheuermann

1. Schützenmeister



Günter Fuchs

3. Schützenmeister
(Schriftführer)

Wirksamkeit

Eingetragen im Vereinsregister Weinheim unter der Nr. 110
Weinheim, den 06.04.2010

Amtsgericht / Registergericht
gez. Frank

Arbeitsdienstordnung für die Mitglieder des Sportschützenverein Weinheim 1923 e. V.

Gültig seit Mai 1996

1. Arbeitsdienstleistung: Jedes Mitglied ist verpflichtet in Laufe eines Kalenderjahres 10 Arbeitsstunden abzuleisten.
2. Für Arbeitsstunden die, aus welchen Gründen auch immer, im Laufe eines Jahres nicht erbracht werden sind ersatzweise 10,00 EUR pro nicht erbrachte Arbeitsstunde zu zahlen.
3. Ein Übertrag nicht geleisteter Arbeitsstunden ins Folgejahr ist nicht möglich.
4. Freiwillige Mehrleistungen (mehr als 10 Stunden) werden nicht ins Folgejahr übertragen.
5. Die Ableistung der Arbeitsstunden durch Dritte wird ausgeschlossen.

Arbeitsdienstbefreiung

Folgende Mitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit:

1. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Alle Mitglieder die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle Mitglieder mit mehr als 50 % nach dem Schwerbehinderten Gesetz.
4. Alle Frauen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrensützenmeister.
6. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
7. Befreiungen durch Vorstandsbeschluss sind möglich.

Zeitraumen

Die Ableistung des Arbeitsdienstes kann an Samstagen von 8:00 bis 12:30 Uhr erfolgen. Andere Termine sind mit dem Technischen Leiter oder dessen Stellvertreter abzustimmen.

Tätigkeiten und Kontrolle

Der umfang des Arbeitsdienstes erstreckt sich auf alle Bereiche der Schießsportanlage, Parkplatz und Auffahrt zum Schützenhaus.

Folgende Arbeiten werden durch den Arbeitsdienst abgedeckt:

1. Alle Arbeiten, die der Verschönerung und der Erhaltung der Schießsportanlage dienen.
2. Alle Reparaturen im technischen Bereich, sofern diese nicht von externen Fachleuten durchgeführt werden müssen.
3. Alle Reinigungsarbeiten.
4. die gärtnerische Gestaltung und Wartung im Außenbereich, einschließlich Biotop.
5. Alle Tätigkeiten die zur Durchführung des sportlichen und gesellschaftlichen Betriebs notwendig sind.

Einteilung und Überwachung des Arbeitseinsatzes erfolgt durch den oder die technischen Leiter.

Die Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden wird durch genaue Listenführung gewährleistet. Für die Meldung der erbrachten Arbeitsstunden ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Werkzeug wird vom Verein gestellt, jedoch keine Arbeitskleidung.

Versicherung

Für alle arbeitsdienstleistenden Mitglieder besteht innerhalb der Grundstücksgrenzen (Parkplatz, Auffahrt und Biotop eingeschlossen) Versicherungsschutz.

Änderungen der Arbeitsdienstordnung

Eine Änderung der Arbeitsdienstordnung kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen.

Jugendordnung des Sportschützenverein Weinheim 1923 e.V.

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Paragraph 1

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Sportschützenvereins 1923 e. V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

Ziele

Paragraph 2

Die Jugendabteilung des SSV Weinheim 1923 e. V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Aufgaben

Paragraph 3

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart: Sportschießen
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten,
- Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakt zu anderen Jugendorganisationen.

Organe

Paragraph 4

Organe der Jugendabteilung sind
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendversammlung

Vereinsjugendversammlung

Paragraph 5

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem 10. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendsprechers/ der Jugendsprecherin und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 4 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit, mit einer Frist von 2 Wochen, durch den Jugendsprecher/ die Jugendsprecherin, einberufen werden. Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Vor-

aussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vereinsjugendausschuss

Paragraph 6

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- Jugendsprecher/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Beisitzer/in
- Jugendleiter
- Elternvertreter u. a.

Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er/Sie ist Vorsitzende(r) des Vereinsjugendausschusses.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet, zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand, über die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die Jugendabteilung.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Jugendkasse

Paragraph 7

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Sonstige Bestimmungen

Paragraph 8

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Paragraph 9

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung, rückwirkend zum 10.06.1994, in Kraft.